INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

§ 2 - Zweck des Vereins

Teil II - Mitglieder

§3 - Mitgliedschaft

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Teil III - Organe des Vereins

§ 6 - Organe des Vereins

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

§ 8 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Gesamtvorstand

§ 10 - Der geschäftsführende Vorstand

§ 11 - Die Jugendversammlung

Teil IV - Beiträge

§ 12 - Beiträge

Teil V - Sonstiges

§ 13 - Vertretung des Vorstandes

§ 14 - Das Geschäftsjahr

§ 15 - Die Kassenprüfung

§ 16 - Das Schiedsgericht

§ 17 - Die Sparten

§ 18 - Die Ausschüsse

§ 19 - Wahlen

§ 20 - Beschlüsse

§ 21 - Ehrungen

§ 22 - Satzungsänderungen

§ 23 - Auflösung, Namensänderung sowie Änderung des Vereinszwecks

§ 24 - Haftung und Versicherung

§ 25 - Schlußbestimmung

§ 26 - Inkrafttreten

SATZUNG

des Sportvereins Kirchbarkau von 1947 e.V.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Sportverein Kirchbarkau von 1947 e.V.".
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kirchbarkau.
2. Gründungstag des Vereins ist der 17. Juli 1947.
Gerichtsstand des Vereins ist Plön.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
Das Vereinsabzeichen hat die Grundfarbe weiß,
Buchstaben "SVK e.V." blau,
Zahlen "1947" rot.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein
sowie seiner Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen der Bundesverbände
sind für den Verein bindend, soweit die Landessatzungen und -Ordnungen
dieses verbindlich vorschreiben.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
Er bezweckt eine allseitige körperliche und geistige Förderung seiner
Mitglieder auf breiter Grundlage durch Turnen, Spiel und Sport.
Durch sportliche Veranstaltungen soll das Zusammengehörigkeitsgefühl
der Mitglieder gestärkt werden.
2. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§52 und folgende der
Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Teil II - Mitglieder

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person (natürliche Mitglieder) und juristische Person (kooperative Mitglieder) kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt und fördert.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmeformulars. Bei Jugendmitgliedern muss das Aufnahmeformular von dem (n) gesetzlichen Vertreter (n) unterzeichnet sein.

3. Der Gesamtvorstand kann bei Vorliegen zwingender Gründe eine Aufnahme verweigern. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in der Verein.

4. Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei allen Mitgliederversammlungen und innerhalb ihrer Sparten volles Stimm- und Wahlrecht.

b) Jugendmitgliedern

Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Es können für eine Ehrenmitgliedschaft im Verein nur solche Personen vorgeschlagen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

d) Kooperative Mitglieder

Dem Verein können sich auf Antrag juristische Personen, Personenvereinigungen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen als Kooperativmitglieder anschließen. Über die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages entscheidet der Gesamtvorstand. Kooperative Mitglieder, die Turnen und Sport betreiben, sind im übrigen wie Sparten des Vereins zu behandeln. Stimmberechtigt ist in allen Versammlungen jeweils nur 1 Vertreter. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung
- bei Jugendlichen durch den (die) gesetzlichen Vertreter
einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsschluss möglich.
Eine Benachrichtigung per E-Mail gilt als schriftliche Erklärung.

3. Die kooperative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

4. Der Gesamtvorstand kann Vereinsmitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie

a) bewusst gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen

b) dem Ansehen des Vereins schaden

c) ihrer Pflicht zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate nicht nachgekommen sind.

5. a) Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Schiedsgericht zu rechtfertigen. Stimmt das Schiedsgericht der Entscheidung des Gesamtvorstandes nicht zu, so ist die Angelegenheit an den Gesamtvorstand zur nochmaligen und endgültigen Beratung zurückzugeben.

b) Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

c) Gegen einen Ausschluss wegen rückständiger Beiträge ist eine Berufung nicht möglich.

d) Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag wieder Mitglied im Verein werden.

e) Vereinsausweise und Vereinseigentum sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen. Ausgenommen hiervor sind die Übungsstunden der Sparten, die zur Erhebung eines Sonderbeitrages berechtigt sind.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie sind in alle Ämter wählbar.
Sie haben in den Vereinsorganen, denen sie angehören, und in ihren Sparten Stimmrecht.

3. Jugendmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und ihren Spartenversammlungen teilzunehmen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu beachten.

5. Sie sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

6. Sie haben die dem Verein gehörenden und zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.

Teil III - Organe des Vereins

§ 6 - Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Gesamtvorstand
- geschäftsführender Vorstand
- Jugendversammlung

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor der Mitglieder-versammlung durch Bekanntmachung in der Ortspresse und Aushang im Sportheim des SV Kirchbarkau erfolgen.
Die Einladung muss den Hinweis enthalten, dass der Kassenbericht beim Kassenwart des Vereins einzusehen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu leiten.

3. Der geschäftsführende Vorstand muss daneben eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

a) der Gesamtvorstand es mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder

b) mindestens 40 der ordentlichen Mitglieder dieses verlangen.

Für die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 7 Abs. 1 sinngemäß.

4. Antrage auf Erweiterung der Tagesordnung müssen von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet und dem geschäftsführenden Vorstand 3 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden.

Über die Behandlung von Anträgen, die nicht rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegen haben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

6. Zu allen Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand Nichtmitglieder (Ehrengäste, Presse usw.) einladen.

§ 8 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehende Punkte beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes.
- Durchführung von Wahlen, soweit diese nicht durch die Sparten durchgeführt werden.
- Beitragsfestsetzung.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 - Der Gesamtvorstand

1. Im Rahmen dieser Satzung ist es die Aufgabe des Gesamtvorstandes, die sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zu fördern, zu überwachen und zu vertreten. Er überwacht die Tätigkeit der Sparten und Ausschüsse des Vereins. Beschlüsse und Maßnahmen der Sparten und Ausschüsse, die dem Interesse und Ansehen des Vereins entgegenstehen, kann der Gesamtvorstand aufheben.
Ferner kann er Mitarbeiter und Mitglieder von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn ihrerseits grobe Pflichtverletzung vorliegt.

2. Dem Gesamtvorstand gehören alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 10} und alle Spartenleiter an.
Außerdem können zu den Sitzungen bei Bedarf weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

3. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
Er tagt unter dessen Leitung ~~mindestens alle 3 Monate~~ regelmäßig.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes, davon 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

4. Vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

5. Über alle Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
Es ist von dem die Sitzung Leitenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und von dem Gesamtvorstand in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10 - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) die/ der 1. Vorsitzende

b) die/ der 2. Vorsitzende

c) einer/ einem Schriftwart/-in

d) einer/ einem Kassenwart/-in

e) einer/ einem Sport- und Jugendwart/-in

3. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem die Sitzung Leitenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

5. Zu seinen Sitzungen kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 11 - Die Jugendversammlung

1. ~~Bis zum 15.02. eines jeden Jahres~~ Einmal im Jahr führt die/ der Jugendwart/-in eine Jugendversammlung für 12 - 18-jährige Mitglieder durch.

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Stärkung des Vereinszugehörigkeitsgefühls
- die Interessen und Belange der Jugendlichen zu beraten
- Anregungen für den Vorstand aufzunehmen

3. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Teil IV - Beiträge

§ 12 - Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Über Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Sonderbeiträge der Sparten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

4. Beiträge sind eine Bringschuld.

5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die innerhalb eines Kalenderjahres einen Monatsbeitrag nicht übersteigen dürfen.

5. Über höhere Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

Teil V - Sonstiges

§ 13 - Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/ den 1. Vorsitzende(n) bzw. die/ den 2. Vorsitzende(n) und einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.

§ 14 - Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

2. Die Verfügungsgewalt des Gesamtvorstandes über die Einnahmen des Vereins wird auf die Summe eines Jahreshaushaltes beschränkt.

3. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 - Die Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

§ 16 - Das Schiedsgericht

1. Dem Schiedsgericht gehören 3 Vereinsmitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Das Schiedsgericht wird für 2 Jahre gewählt und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

2. Das Schiedsgericht kann von allen Mitgliedern und Organen des Vereins angerufen werden. Es schlichtet Streitigkeiten und ist Widerspruchsinstanz gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 17 - Die Sparten

1. Die Sparten des Vereins sind nichtrechtsfähige Einrichtungen des Vereins. Sie arbeiten selbständig. Ihre Arbeitsweise muss dem Gesamtinteresse des Vereins entsprechen.

2. Die Mitglieder der Sparten wählen jährlich eine/ einen Spartenleiter/-in. Die/ der Spartenleiter/-in ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Im Bedarfsfall kann der geschäftsführende Vorstand Spartenleiter kommissarisch einsetzen; die Einsetzung ist durch den Gesamtvorstand zu bestätigen.

3. ~~Sie~~ Die Sparten haben mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen der Sparten teilzunehmen.

4. Satzungen bzw. Ordnungen der Sparten sowie die Führung einer Sonderkasse bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

5. Bei zugelassenen Sonderkassen der Sparten ist durch deren gewählten Kassenprüfer gem. § 15 dieser Satzung zu verfahren.

§ 18 - Ausschüsse

Ausschüsse (z.B. Festausschuss o.a.) können bei Bedarf durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gebildet werden. Die Ausschüssen sollen in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzende(n).

§ 19 - Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren:

a) in Kalenderjahren mit gerader Zahl:

- die/ den 2. Vorsitzende(n)
- die/ den Schriftwart/-in
- die/ den Sport- und Jugendwart/-in
- eine/ einen Kassenprüfer/-in
- das Schiedsgericht

b) in Kalenderjahren mit ungerader Zahl:

- die/ den 1. Vorsitzende(n)
- die/ den Kassenwart/-in
- eine/ einen Kassenprüfer/-in

2. Gewählt wird durch Zuruf / Handzeichen, wenn nicht widersprochen wird.

Ansonsten ist durch Stimmzettel in geheimer Wahl abzustimmen.
Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

3. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes vor dem Ende seiner Wahlzeit setzt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein (siehe § 9 (5)). Die kommissarisch eingesetzten Mitglieder haben die Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger.

4. Es dürfen nur vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder in die Organe des Vereins gewählt werden.

5. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§ 20 - Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 21 - Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen durch Verleihung von ~~Vereinsnadeln und~~ Urkunden für langjährige Mitgliedschaft, für besonders sportliche Leistungen und für Verdienste in der Vereinsarbeit.

2. ~~Der Verein vergibt die Vereinsnadel~~

~~a) ohne Kranz~~

~~b) mit Silderkranz (für 25-jährige Mitgliedschaft)~~

~~c) mit Goldkranz (für 50-jährige Mitgliedschaft)~~

§ 22 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dieser Vereinssatzung kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen, wenn der Punkt "Satzungsänderung" auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 23 - Auflösung, Namensänderung sowie Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Schulverband Amt Preetz Land (ehemaliger Schulverband Kirchbarkau). Die Verwendung des Vermögens ist ausschließlich der Förderung gemeinnütziger

sportlicher Zwecke vorbehalten.

§ 24 - Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet nicht für den Verlust abhandengekommener Gegenstände während seiner Veranstaltungen.

2. Alle Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallhilfe nach den Richtlinien des Landessportverbandes versichert. Schadensfälle jeglicher Art sind unverzüglich der Sozialwartin/ dem Sozialwart mitzuteilen.

25 - Schlussbestimmung

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie es Treu und Glauben erfordern und es dem Wesen der Sportbewegung entspricht.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.02.2019 in Kraft.

Die Vereinsatzung vom 26.07.1971 mit den Änderungen vom 19.03.1981, 01.03.1982, 08.03.1985, 14.03.1986 und 26.02.1993 tritt außer Kraft.